

35. Münster den 15. November 1803. (E. 7. b. Prozeß=Ordnung.)

Königl. preuß. Regierung.

Sämmtlichen Unter=Gerichten in dem, auch auf das Erbfürstenthum Münster ic. ausgedehnten Sprengel der Regierung, werden, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allg. Prozeß=Ordnung, über das ihnen obliegende Verfahren bei den ihnen, oder einer einzelnen Gerichtsperson, aufgetragenen ganzen Instruktion eines Prozeßes, commissarischen Untersuchungen, einzelnen Aufträgen und besondern Berichtserstattungen, so wie bei den Festsetzungen oder Ermittlungen des objecti litis, ausführliche Vorschriften, unter Festsetzung der Erledigungsfristen solcher Commissions=Geschäfte, ertheilt.

36. Münster den 19. November 1803. (E. 7. b. Pupillen=Gelder.)

Königl. preuß. Pupillen=Collegium.

Mittheilung einer Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 31. v. M., wodurch bestimmt wird: wie es mit anderweitiger Unterbringung derjenigen, bei der Seehandlung belegten Capitalien, welche Minderjährigen durch Erbschaft zufallen, gehalten werden soll. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1918.)

37. Berlin den 22. November 1803. (E. 7. b. Lumpen=sammeln.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Unter Aufhebung der bisherigen Bann=Bezirks=Einteilung des Landes behufs des Lumpen=Sammelns, wird jedem, durch Erlaubnißpässe der Provinzial-, Kriegs- und Domainen=Kammern dazu Ermächtigten, der Lumpen=Ankauf im Inlande zum inländischen Absatze gestattet, in so fern nicht Widerspruchs=Rechte bestehen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1933.)

38. Berlin den 22. November 1803. (E. 7. b. Lumpen=ausfuhr.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Die Ausfuhr der Lumpen außerhalb des Staatsgebietes wird, unter Androhung der Confiskation der Lumpen und ihrer Transportirungs=Mittel nebst einer, bei Wiederholungsfällen zu steigenden Geldbuße von 4 gGr. pr. Pfund, verboten. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 1935.)

39. Münster den 28. November 1803. (E. 7. b. Extra.Schätzung.)

Königliche und fürstliche Deputirte,
zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstifts Münster.

Da die, durch den letzten Reichskrieg entstandene und noch vorhandene, außerordentliche Landes=Schuldenmasse des vormaligen Hochstiftes Münster durch allgemeine Beiträge seiner sämmtlichen Bewohner, nach dem Maassstabe der bisher (seit 1793) bezahlten zehn Extraordinariensteuern, auch successive, ferner getilgt werden muß, so wird eine eilfte, noch in diesem Jahre zu entrichtende, außerordentliche Vieh-, Erb-, Freier=Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten=Schätzung — (ganz gleichmäßig wie sub Nr. 11 d. S.), nur mit der Abweichung: daß die Juden individuel, mit Beiträgen von 3, 2 und 1 Rthlr. nach Verhältnis ihres besten, mittlern und geringern Handels zu veranlagten sind) ausgeschrieben.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen=Kammer zu Münster hat am 30. December ej. a. die Erhebung der obigen und am 22. Januar 1805 die Erhebung einer, von den oben bezeichneten Deputirten unterm 22. December 1804 zu gleichem Behufe ausgeschriebenen, durchaus gleichmäßigen — zwölften — Extraordinariensteuer, im Umfange des Erbfürstenthums Münster befohlen, und die desfalligen Einzahlungs=Termine vom 26. März bis 4. Mai 1805 festgesetzt.